

"Der Sachsenwalder" Ausgabe November 2017

GESTALTUNGSSATZUNG – aber mit Augenmaß

Die Gestaltungssatzung der Gemeinde, die neben den vorhandenen Bebauungsplänen gilt, soll nach Auffassung der Mehrheit der Gemeindevertreter überarbeitet werden. Sie beinhaltet, dass bei eingeschossigen Gebäuden die äußeren Wandhöhen im Dachgeschoss nur 1,00 m betragen dürfen. Ausnahmen sind Giebel und Erker. Der Sachverhalt wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 25.07.2017 beraten.

Konsens war bisher, dass nach Vorbereitung im Planungsausschuss - mit Hilfe von externer Beratung - ein Entwurf erarbeitet werden soll. So stand es auch auf der Tagesordnung und Beschlussvorlage der GV vom 12.09.2017. Stattdessen wollte die SPD mittels einer Tischvorlage die Satzung sofort aufheben, ohne dass ein neuer Entwurf vorlag, über den beraten werden konnte.

Dieses handstreichartige Vorgehen der SPD widersprach allen demokratischen Gepflogenheiten. Das umso mehr, als dem PA-Vorsitzenden bereits ein Bauantrag für den B-Plan 27 bekannt war.

Dieser sollte einige Tage später im Ausschuss beschlossen werden. Dazu hätte es eine Ausnahme von der Satzung bedurft. Wäre die Satzung zuvor in der GV ersatzlos aufgehoben worden, hätte es für den Bauantrag wohl keine Probleme gegeben. Dieser sah neben der zulässigen Zweigeschossigkeit ein sog. Staffelgeschoss mit Wänden von 2,80 Metern Höhe vor. Ein Schelm, der Böses dabei denkt.

Nachdem die SPD mit diesem Husarenstück in der GV nicht durchkam, haben nun alle Fraktionen Zeit, sich mit einem versierten Stadtplaner über eine zeitgemäße Gestaltungssatzung Gedanken zu machen. Die GUD steht diesem transparenten Verfahren aufgeschlossen gegenüber.

Helena Minnemann-Sönnichsen(GUD) Mitglied im PA